

**- Pressestelle Landratsamt Mühldorf a. Inn -**

**PRESSEMITTEILUNG**

**Aktuelle Regelungen bezüglich privater und öffentlicher Feiern**

Seit 1. Oktober haben Clubs und Diskotheken unter Anwendung der 3G-Plus-Regelung wieder geöffnet. Private Feiern in angemieteten Räumen oder im privaten Rahmen sind bereits seit längerer Zeit wieder zulässig. Die jeweils gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind dabei von der Art der Veranstaltung abhängig. Unter welchen Voraussetzungen welche Regelungen zum Tragen kommen, zeigt folgender Überblick:

**Clubs und Diskotheken**

Für Clubs und Diskotheken ist die 3G-Plus-Regelung sowohl für Besucher als auch für Beschäftigte mit Kundenkontakt zwingend anzuwenden. Der Eintritt kann also nur unter Vorlage eines entsprechenden Impfnachweises, Genesenen-Nachweises oder eines zugelassenen PCR-Tests (Abstrichnahme höchstens 48 Stunden zurückliegend) erfolgen. Für die Besucher und Beschäftigten mit Kundenkontakt findet die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen keine Anwendung. Zusätzlich haben die Betreiber auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, eine 2G-Regelung für die Besucher festzulegen.

**Private Feiern im privaten Raum**

Für private Veranstaltungen im privaten Raum gilt eine Verpflichtung zur Erstellung eines individuellen Infektionsschutzkonzepts, wenn die Veranstaltung mehr als 100 Personen umfasst. Das Landratsamt kann die Vorlage des Infektionsschutzkonzepts zu jeder Zeit, insbesondere auch vorab, verlangen. Liegt ein derartiges Konzept nicht vor, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

Zur Verringerung des Infektionsrisikos wird die Anwendung der 3G-Regelung sowie der AHA+L-Formel (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften – wo immer möglich) auch im Rahmen rein privater Veranstaltungen empfohlen. Ebenfalls wird aktuell noch zur Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Gäste geraten, um im Falle eines Infektionsgeschehens die Kontaktpersonenermittlung zu vereinfachen.

### **Private Feiern im öffentlichen Raum**

Wird ein Veranstaltungsort (z.B. Gaststätte) für eine private Feier (als geschlossene Gesellschaft) gemietet, ist die 3G-Regelung anzuwenden. In dem betreffenden Raum kann auf das Tragen von Masken durch die Gäste verzichtet werden, auch wenn zwischen den Tischen gewechselt oder getanzt wird. Die Maskenpflicht gilt in den Gemeinschaftsbereichen (z.B. im Eingangsbereich der Gaststätte, Flur, WC), sofern diese zeitgleich durch Personen außerhalb der geschlossenen Gesellschaft genutzt werden. Werden Speisen und/oder Getränke angeboten, müssen aktuell noch die Kontaktdaten der Teilnehmer erfasst werden. Bei mehr als 100 Teilnehmern ist ebenfalls ein individuelles Infektionsschutzkonzept zwingend zu erstellen.

Um die Einhaltung der Vorgaben der bayerischen Staatsregierung und die Sicherheit der Teilnehmer derartiger Veranstaltungen zu gewährleisten, werden zukünftig von Seiten des Gesundheitsamts in Zusammenarbeit mit der Polizei vermehrt Kontrollen erfolgen.

### **Ausblick auf die am gestrigen Dienstag angekündigte Änderung der**

#### **14. Bayerischen Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (unter Vorbehalt):**

- Ab 19. Oktober müssen in allen Bereichen, in denen die 3G-, 3G-Plus- oder 2G-Regelung gilt, auch die Betreiber, Beschäftigten und Ehrenamtlichen mit Kundenkontakt die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Dieser Personenkreises muss an mindestens zwei Tagen pro Woche einen entsprechenden Testnachweis vorlegen.

- Die Kontaktdatenerhebung wird mit Wirkung vom 15. Oktober auf  
Schwerpunktbereiche mit hohem Risiko von Mehrfachansteckungen  
beschränkt. Das sind:
  - alle geschlossenen Veranstaltungen ab 1.000 Personen im Innen- und  
Außenbereich
  - Clubs, Diskotheken, Bordelle und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie  
gastronomische Angebote mit Tanzmusik
  - körpernahe Dienstleistungen
  - Gemeinschaftsunterkünfte (z. B. Schlafsäle in Jugendherbergen oder  
Hütten).

In allen anderen Bereichen entfällt die Kontaktdatenerhebung.

Pressestelle

Landkreis Mühldorf a. Inn